

Deutungen dazu verschlungen hatte, vor einem Notar eine sofort vollstreckbare Schuldurkunde auszustellen. Dies hätte aber für den Hauptmann v. Baygold keinen praktischen Wert gehabt, denn die verfuchte Zwangsvollstreckung gegen Herrn v. N. sei feuchflos angefallen. Die fraglichen Wochtel seien teils von befremdeten Offizieren als Hauptmann v. B., teils von dessen Bermandus bezahlt worden. Rathausius habe dann eine Egenlage gegen Hauptmann v. B. angestrengt, weil dieser zu Unrecht vor der Schuldurkunde Gebrauch gemacht habe, welche noch Anrede des Klägers nur „am Schein“ aufgestellt worden war. Das Gericht zu Potsdam habe ihn abgewiesen, das Kammergericht aber am 21. October einen Vertrag eingetragen lassen, damit den Parteien nach Zeit zu einer Einigung gegeben würde. Während der Bellagie Meyer im gestrigen Termine behauptete, daß er genau den Sachverhalt so wiedergegeben habe, wie er vor dem Kammergericht von dem Vertreter des damaligen Beflagten, dem Justizrat Wolff, geschildert worden sei, erklärte der Privatkläger, daß der Bericht die Thatsachen völlig entstellt. Vor Jahren sei er mit seinem kleinen Mündel sehr befremdet gewesen, sie hätten sich gegenüber mit Geschäftlichkeiten auseinandersetzen, die nach und nach eine Gesamtsumme von 38 000 £ erreicht hätten, wogegen noch etwa 4000 £ an Kosten und Kosten getrieben seien. Er habe seinem Mündel viele Wohlthaten erwiesen, sei aber mit Unlust gelobt worden. Im Jahre 1892 habe Hauptmann v. B. eine reiche Heirath gemacht. Er habe den reichen Vermögens seiner Frau nicht die ganze Höhe seiner Schulden befreit, aber doch Geld von ihnen haben wollen und da habe er, der Kläger, sich denn von ihm überredet lassen, ihm eine vollständigkeitslose Ustunde über 30 000 £ aufgestellt. Diesen Schein wollte der Hauptmann den Bermandus unterbreiten, um dadurch zu beweisen, daß er durch andere Weise in Schulden geraten sei. Hauptmann v. B. habe außerdem erklärt, daß er von der Urkunde keinen Gebrauch machen würde. Die Wochtel seien dadurch aus der Welt geschafft worden, daß 10 000 £ aus der Privatstallute des Klägers gezahlt worden seien, 9000 £ habe Prinz Albrecht gezahlt, Weites gegen Bürgschaft des Klägers v. Rathausius 10 000 £ habe der Sohn des Beflagten übernommen. Der Rest sei von den Bermandus des Herrn v. Baygold gedeckt worden. In dem Artikel des Beflagten Meyer war noch erwähnt, daß gegen Rathausius ein Strafantrag wegen Unterflassung, Untundensfassung und Betrug schwere. Er erklärte, daß sich dies deshalb auf einige politische Ermittlungen bezieht habe, welche ein durchaus negatives Ergebnis gebracht hätten. Dies wurde vom Beflagenden aus den Seiten bestätigt. Da Hauptmann v. Baygold nicht zur Stelle war, ließ sich trotz eingehender Beweisaufnahme nicht klären, welche Bewandtniß es mit der angeblichen Schein ausgestellten Urkunde gehabt. Das Gerichtshof hält eine Bekleidung des Klägers v. N. für vorliegend. Es sei nicht erwiesen, daß derselbe sich unaufrichtiges Mittel bedient habe, um die Wechsel von seinem kleinen Mündel zu erlangen. Die Feststellung des ganzen Berichts sei für den Privatkläger ungünstig, da nur angeschaut worden sei, was gegenwärtig vergeblich wurde. Dem Privatbeflagten sei aber zugegeben worden, daß er sich im guten Glauben befinden habe, und deshalb sei gegen ihn nur auf eine Geldstrafe von 100 £ erlassen worden. Die Verhöhlung des Urteils habe in der „National-Zeitung“ und der „Voss. Zeit.“ zu erfolgen. — Gegen das Erlebnis wird Berufung eingezogen werden.

* Berlin, 19. Mai. In Bezug auf einen auch von uns aus der „Deutschen Juristenzeitung“ abgedruckten Bericht sendet Prof. Dr. C. Strobl in Leipzig zur „Voss. Zeit.“ folgende Aufsatz: „Über den Vortrag, welchen ich am 2. M. in der Juristischen Gesellschaft in Berlin über das Erbrecht des Todesurteils zum Bürgerlichen Recht gebalten habe.“ Wie in den Tagesschriften zum Todeurteil steht, so ist auch in der „Deutschen Juristen-Ztg.“ (Nr. 10 vom 15. d. M.) so berichtet worden, als ob ich für die unverdiente Annahme des ganzen Erbrechts eingetreten wäre. Obwohl das Gegenteil hierzu durch die demnächst erfolgende Veröffentlichung meines Vortrages hinreichend festgestellt werden wird, so lege ich doch großen Werth darauf, diesen Berichten schon heute mit der Erklärung entgegenzutreten, daß mein Vortrag nur eine, in der Form allerdings sehr wohlwollende Durchführung des von mir kurz vorher an anderer Stelle (vgl. meine Anzeige von Greifels Schrift: „Das Bürgerliche Gesetzbuch und der deutsche Reichstag“ in der „Deutschen Literatur-Zeitung“ vom 7. März d. J.) vertretenen grundsätzlichen Standpunktes enthielt. Demgemäß habe ich mich auch in meinem Vortrage ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß ich mich nach meiner Empfindung geradezu einer Gewissheit und zugleich auch einer Abschaffung des nationalen Verfolgungsrechtes schuldig machen würde, wenn ich Bedenken vertrüge, welche ich nach meiner besten Überzeugung für begründet und deren rechtzeitige Berücksichtigung für notwendig halte. Mit der Bitte um gefällige Berücksichtigung dieser Zeilen, welche in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ erst in 14 Tagen und daher verspätet Platz finden könnten, zeichnet hochachtungsvoll Dr. C. Strobl.

„So muß ich Sie wohl dieser ersehnten Ruhe überlassen!“ sagte Greifel.

„O nein, Sir Victor, Sie können mich nicht. Sie werden mich begreifen, daß es eine Wohltat für mich ist, für eine lange Zeit dieser Unruhe und dieses schrecklichen Fragen aus dem Wege gehen zu können!“

„Kenne Sie! Ihr ganzer Aufenthalt hier ist Ihnen durch diese ledige Angelegenheit verboren worden!“

„Ja, ganz und gar. Aber wir wollen nicht davon sprechen. Schön der bloße Gedanke an das Halstuch ist mir peinlich, und ich glaube auch gar nicht, daß dieser Mr. Seelen jemals brausen kommen wird, wer desselbe geflossen hat. Ich wünschte wohl, daß ich kein Wort über den Verlust hätte laufen lassen!“

„Das würde wohl kaum möglich gewesen sein. Wachen Sie sich deshalb keine Vorwürfe, Sie sind durchaus nicht zu raten. Sie mögen sich Alles aussöhnen, und Sie werden wieder in den Reich Ihren Halstuches gelangen!“

Diese Versicherung schien ihr kleinen Trost zu gewähren. Sie hatte das Kinn in die Hand gestützt und blinzelte traurig zu den Bergen hinüber, über denen kleine leichte Wölfe schnell dahingingen. Würde ihre Unruhe und Sorge wohl ebenso schnell vorüberziehen wie die Wölfe dort drüben? fragte sich Greifel, indem sie dieselben beobachtete.

„Weiß Hopfen“, sagte jetzt Victor, „Sie werden mir glauben, wenn ich Sie versichere, daß ich durchaus nicht in der Absicht hergekommen bin, um Sie von Neuem wegen Ihrer ungünstigen Diebstahlsgeschichte zu beunruhigen, weiß ich doch zu gut, daß Sie mit dieser Sache schon genügend belastet worden sind. Einwas Anderes führt mich hierher, ich möchte Sie etwas fragen — eine Frage, zu der ich freilich nicht berechtigt bin, um darum bitte ich Sie, haben Sie Nachricht mit mir, und vergeben Sie mir!“

Etwas erschrocken sah Victor an. Der Blick des jungen Mannes hatte etwas so Eindringliches, daß sie die Augen vor ihm niederschlug. Eine eigenartümliche Unruhe befiehl sie, und zu ihrer größten Bestürzung nahm sie wahr, daß ihr Herz schlug und eine brennende Röte sich über ihr Antlitz ergoss. Es hätte doch nicht in den Worten Victor's gelegen, daß eine solche Erregung ihrerseits rechtfertigen konnte. Nach einer kleinen Pause, während welcher er seine Augen unablässig auf ihrem gesenkten Antlitz batte ruhen ließen, sagte er:

„Wir kennen uns erst kurze Zeit, Miss Hopfen, und doch scheint es mir manchmal, als hätte ich Sie (den Jahreslang)

— Nach einer Kopfschüttelung der „Central-Kette“, die der „Voss. Zeit.“ aus Konstan übermittelt wird, fanden in Dammaraland (Südmossambique) weitere Kämpfe zwischen den Deutschen und den Eingeborenen statt. Die beiderseitigen Verluste sind anzéblich bedeutend.

— Doch die Zahl der laufenden Invalidenrenten in leichter Zeit sich beträchtlich vermehrt hat, geht auch aus der neuerlichen Veröffentlichung des Reichs-Versicherungsamtes über den Rentenstand vom 1. April 1896 hervor. Zu diesem Zeitpunkte machten die Invalidenrenten bereits 39 Proc. sämtlicher Renten, die Alterrenten 61 Proc. aus. Die Zeit ist also nicht mehr allzu fern, wo auch durch die Zahl der laufenden Renten dargethan werden wird, daß das Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz hampisch zur Sicherung der Arbeiter und ihrer Familien bei Invaliditätssäulen eingeführt ist. Natürlich wird diese Steigerung der Zahl der laufenden Invalidenrenten nicht ohne Einfluss auf die Höhe des Reichsdefizites zu den Renten steigen können.

— Die Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch hat eine Zusammensetzung ihrer Beschlüsse über das Schadrecht angekündigt.

— Über den Entwurf zur Organisation des Handwerks, der befürwortet in der nächsten Session dem Reichstag zugehen soll, macht auf dem Schwestern in Bremen Regierungsbaufoss Hoffmann als Vertreter des Handelsministeriums einige Mittheilungen. Er bestätigte, daß die Innungsverbände als facultative Einrichtung in die Organisation eingefügt worden sind, doch werde eine teilweise Verschiebung ihrer heutigen Stellung eintreten. So werde in Zukunft beispielsweise die Regelung des Lehrlingswesens ausschließlich durch die Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „Körper“ erläutert aus angeblich glaubhafter Quelle, daß das Spielens volkischer Meister in Bremers Zoologischen Garten aufgehoben werden sollte. Die Königin erinnert an eine jüngst im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte katholische Auskunft, aus der ein gewisser Baudouin über die Bedeutung der Handwerkskammern sein. Es falle demnach die Bezeichnung für die Innungsverbände fort, auch da, wo sie früher bestanden haben; dagegen werden die übrigen Bezeichnungen der Verbände bestehen bleiben, stellenweise noch erweitert werden.

— Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die neue Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in Preußen.

— Der in Bremen eingeschneide „

Vogel und sein Gefährten gestürzt, während dieser Gefangenheit drei Wochen lang von Ort zu Ort mit Menschenleben und 20 gefangenen Soldaten um Lebensmittel betteln zu gehen. So alle leben zu Grunde gegangen; Vogel lebt wurde sehr leicht behandelt.

* Rom, 19. Mai. Der Kriegsrat, welcher gegen Varieté verhandelt soll, wird Mitte Juli in Adiacie zusammengetreten.

* Paris, 19. Mai. Ein amtliches Telegramm aus Tamanaro meldet, daß die Lage auf Madagaskar beständig ist.

Amterka.

* London, 20. Mai. (Telegramm.) Die "Times" berichtet weiter aus New-York, daß die Vereinigung gegen Mac Kinley, an deren Spitze der Senator Quay steht, ist gescheitert. Quay wird mit Rumley unterhandeln.

Preußischer Landtag.

Gesetzes.

* Berlin, 19. Mai. Das Preußischehaus nahm heute das Centralgesetz für Eisenbahnen und die Postage, betr. die Erbauung von Secundärbahnen, Sekundärbahnen und Unterstützung von Kleinbahnbauten, ein. Ministrer H. Hammerstein sprach die Bemühungen aus, der Bundesrat werde dem Gesetz des bürgerlichen Betriebsverfahrens mit Zustimmung auf die große Weisheit, die es im Reichstag gefunden habe, über die Ausübung des Sollrechts erfreut. Der Minister ist nicht ausreichend zu können, daß ein Beifall der Regierung nicht vorliege. Darauf wurde das Abwehrgebot in der Fassung des Abgeordneten geprägt und die Beschlussfassung des Kommunalabgeordneten gegeben. Die Ausführung soll durch eine Erweiterung des Kommissionsausschusses eine fächerförmige Heranziehung des Vertrags zur Gemeindearbeit ermöglichen. Die nächste Sitzung findet heute statt; auf der Tagessitzung sollen weitere Verhandlungen und der Beschlussfall über die Ausführung des Richtergerichts.

Abgeordnetenhaus.

* Berlin, 19. Mai. Das Abgeordnetenhaus hat heute in einer klaren Sitzung den Antrag der Budgetkommission zum nationalsozialistischen Antrag, betreffend die Medicinalreform, beraten und abgelehnt. Die französische Abstimmung wegen der Verbesserung für das Bäderwesen wurde von der Tagessitzung abgelehnt. Nachste Sitzung 9. Juni.

Kunst und Wissenschaft.

* P. Reichsbundes, 19. Mai. Bei Ausgrabungen nahe der Stadt fand Herr Gymnasialdirektor Dr. Wegener eine sehr große römerische, die der Schatz eines alten Kindes enthielt. Nach älteren Angaben ist dieser Fund der ältesten Steinzeit, die 1000—1500 Jahre vor Christi Geburt zu legen ist. Zugemeldet. Within hat das Reichsministerium nicht Schätzbarthal das markanteste Alter von über 3000 Jahren.

* Karlsruhe, 19. Mai. Ein amtliches Telegramm der Regierung kontaktiert wiederum den großen Erfolg des Brüderchen Heiligenkunst.

* London, 19. Mai. Peerless Mag Müller in Oxford in anlässlich des Geburtstages der Königin zum Mitglied des Queen's Council ernannt worden.

Musik.

Menes Theater.

* Leipzig, 20. Mai. Mit einem Bagatellen bereichert Herr Schäfer gern sein neues Repertoire der klassischen Alten. Daß eine so überflüssig vorliegende dargestellte Kraft, wie er, auch aus diesem Gebiete Typen schaffen würde, war vorzusehen. So gab gestern sein Colas in Mozart's "Bastien und Bastienne" ein durchaus neues Bild.

Nicht bloß äußerlich, obwohl er auch in der weiblättrigen Weise und dem artig zusammengelegten Haar (bei dem das alia prima Sammelmaßnahmen trug der unverstandene Absicht des Künstlers übrigens doch stützte) durchaus von der Geschäftigkeit abwich; auch in manchen Szenen der Darstellung, die den gemüthlichen alten Schauspieler natürlich ausgewichen ist. Dennoch diente der unermüdlich lächelnde Sänger auch diesem peinlich bald neu Pointen abgewinnen.

Schäfer ergötzlich war auch sein Mechanismus an der "Würzburger Puppe" Adam. Dieser häppige Blümchen dieses ununterbrochen verschlissenen Pathos, dieses halbverkrümpte Entzücken und Entsetzen wirkten unmittelbar und hielten dem Zuhörer, mit den prächtigen musikalischen Tollheiten gezeichneten Karnevalsscherze wieder zu durchschlagendem Erfolge. Die Art aber, wie sich Herr Schäfer aus einer kleinen Diagnose herauftauchte, verdiente von allen, denen es an Bühnengewandtheit mangelt, stolz zu werden. Deutlich war der Künstler, obwohl neu in beiden Partien, dennoch völlig sicher. Und summisch hat er nicht nötig, sich erst zum Böck durchzumachen; ist doch sein großer Stimmumfang, zumal nach der Tiefe, längst erprobt. Höhe der verehrte Künstler, der in so verhältnißlose Weise den Zeiten Tribut zahlt, auch im neuen Guß mit altem Glanz neuwerken.

Zwischen den beiden Einacter war die anspruchsvolle, aber behutsame Comédie "Blau" von M. Bernstein gehoben, die von Mr. Rudolfi, sowie den Herren Stephanus, Ernst Müller und Eißfeldt frisch wiedergegeben, gewundene Zwischenstücke hervorzuholen. Bekannter der Wahr und der ihm vom Urgrößvater her vertraute Dörfer waren überaus erfreuliche Charakterstücke.

Dr. R. Krause.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdem verbunden)

* Leipzig, 19. Mai. Der reiche Schwiegervater, einem treulosen Ehemale ih der Reichsstadt Wien Stad in Wien untersteht, lieben ihn das Gericht auf den großen Reichstag, dessen Schiedsgericht zu Ausrichtungsfeinden verliehene, die vorher als Untergang noch 1861 und 2. des Reichsgerichts angeklagt wurden. Das Reichsgericht hat ihn am 24. März gegen jenen jüdischen Bergmann zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Januar 1865 verurteilte er ihn mit der Tochter des von ihm und allen Einwohnern von Wien für außerordentlich reich gehaltenen Kaufmanns Ritterberg, Inspektor in über das Polizeiamt der Reichsstadt eröffnet werden (Gefängnis etwa 300.000 A) und Ritterberg selbst 10 aus den Wegen gehoben. Bei der Zeit, als er sich vertheidigte, hatte Reichsstaatsanwalt Stepp die Pflichtkeit für den Nachschluß der Rechte übernommen. Er beharrt bei dieser Entscheidung einen über 2000 A Betrag in die Hände, was dem Schwiegervater erholt. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eines ehemaligen Reichsgerichts in viel Geld in seinem Betrieb aufzugeben und erklärte sich bereit, das Geld aufzugeben. Statt dessen gab ihm zunächst 2000 A zur Aufbewahrung. Einige Zeit darauf gab er seinem Schwiegervater, wahrscheinlich einer Eingabe beispielhaft folgend, die reichlichen 2000 A als Darlehen, vergütbar bis zu 5. Jahr, damit das Geld nicht ausgelöscht. Auch die zweite eingeklagte Person mußte dann als Darlehen bis zu 5. Jahr, angelehen. Als diese die Geheimnisse bei Ritterberg erkannten, sonkte Stadt jedoch mit dem Schwiegervater ab, so daß der Betrieb in das Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfolgung des Angeklagten über Weichselkreis, welche einer Weise, welche der Rechtswidrigkeit entspricht, ein Weile hin soll nun auch noch mit dem Ritterberg nicht gestehen. Der Rechtshilfe ist im Interesse seiner Bürger und Arbeiter, die Reichsstadt zur Verantwortung kam. Der Rechtswidrigkeit ist, daß dem Betrieb eine Menge Arbeit, welche sie nicht erledigen kann, durch die Polizei bestimmt. In der Hinsicht hat das Gericht den ersten Fall der Untergang erklart. In dem zweiten Fall kommt es sich um die eigentümliche Verfol

